

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
45. Jahrgang – 01. Juli 2017 – Nr. 12

Hausordnung der SmartFactoryOWL

vom 01. Juli 2017

Hausordnung

für die



Hausordnung
der SmartFactoryOWL
vom 01. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW 2016 S. 1154), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Hausrecht und Geschäftsstelle
§ 3	Aufenthalt in der SmartFactoryOWL
§ 4	Nutzung der Räume
§ 5	Sicherheit und Ordnung
§ 6	Energieeffizientes Verhalten
§ 7	Waffen
§ 8	Rauchverbot
§ 9	Alkohol
§ 10	Fundsachen
§ 11	Haftung für private Wertgegenstände und Bargeld
§ 12	Betriebs- und haustechnische Einrichtungen
§ 13	Unfallverhütung und Brandschutz
§ 14	Verkehrsordnung
§ 15	Anzeigen und Anträge
§ 16	Verstöße gegen die Hausordnung
§ 17	Videoüberwachung
§ 18	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für die Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit der Nutzung der SmartFactoryOWL, einer gemeinsamen Initiative der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und der Hochschule Ostwestfalen Lippe (nachfolgend Hochschule OWL), stehen. Sie gilt für das Gebäude der SmartFactoryOWL und alle durch die SmartFactoryOWL genutzten Anlagen einschließlich Grundstück und Außenanlage.

Sie ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Gelände der SmartFactoryOWL aufhalten.

§ 2

Hausrecht und Geschäftsstelle

(1)

Das Hausrecht wird vom Leiter bzw. von der Leiterin des Fraunhofer Anwendungszentrum Industrial Automation (nachfolgend Fraunhofer IOSB-INA) und/oder vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Hochschule OWL ausgeübt. Gemäß § 18 Abs. 1 HG i.V.m. § 21 Abs.1 Grundordnung der Hochschule OWL kann der Präsident bzw. die Präsidentin das Hausrecht übertragen. Die Übertragung wird durch Aushang veröffentlicht.

(2)

Es wird eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet (SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle).

§ 3

Aufenthalt in der SmartFactoryOWL

(1)

Der Aufenthalt in der SmartFactoryOWL ist nur denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fraunhofer IOSB-INA und der Hochschule OWL gestattet, die über eine zugewiesene Zugangsberechtigung verfügen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende oder Besucherinnen und Besucher dürfen sich dort nur in Begleitung von zugangsberechtigten Personen aufhalten. Die zuständigen Betriebs- und Personalräte haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der SmartFactoryOWL.

(2)

Die Einrichtung der Zugangsberechtigung erfolgt durch die SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle.

§ 4

Nutzung der Räume

(1)

Die SmartFactoryOWL darf nur zu dem ihr vom Leiter bzw. von der Leiterin des Fraunhofer IOSB-INA und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Hochschule OWL zugewiesenen Zweck „Nutzung als Forschungs- und Demonstrationsfabrik“ genutzt werden.

(2)

Die Vergabe der zentral verwalteten Räume (Besprechungs- und Schulungsräume) erfolgt durch die SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle. Veranstaltungen, die dem Zweck

der SmartFactoryOWL dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderen Zielsetzungen.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1)
Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Wachhunde beauftragter Unternehmen, ist in der SmartFactoryOWL nicht gestattet.

(2)
Die Nutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.ä. ist in dem Gebäude und auf dem Grundstück der SmartFactoryOWL untersagt.

(3)
Übermäßige Lärmbelästigung ist grundsätzlich zu vermeiden.

(4)
In der SmartFactoryOWL sind über die Hausordnung hinaus die dort ausgehängten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Zutritt ist Personen nur gestattet, wenn sie über diese Sicherheitsvorschriften eine Unterweisung erhalten haben. Der unterzeichnete Nachweis der Unterweisung wird in der SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle hinterlegt. Unbefugten ist der Zutritt grundsätzlich untersagt.

(5)
Einrichtungsgegenstände jeglicher Art dürfen nicht ohne Genehmigung der SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle aus den entsprechenden Räumlichkeiten der SmartFactoryOWL entfernt werden. Vorübergehende Verlagerungen von Einrichtungsgegenständen innerhalb der SmartFactoryOWL sind der SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle anzuzeigen und nach Gebrauch in die ursprüngliche Anordnung zu bringen.

(6)
Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen ist in diesen Bereichen untersagt.

(7)
Alle Personen sind verpflichtet, mit den Einrichtungen der SmartFactoryOWL pfleglich umzugehen. Insbesondere haben die zugangsberechtigten Personen darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(8)
Das Einbringen privater Gegenstände (Radios, Fernseher, Möbel etc.) ist nicht erlaubt. Das Einbringen privater Geräte zur Zubereitung von Speisen oder Getränke ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Geräte, die im Rahmen regelmäßig durchgeführter elektrischer Geräteprüfungen als unbedenklich eingeordnet worden sind.

(9)
Zur Sicherung der Räume und deren Einrichtungen sind die Türen beim Verlassen der Räume zu verschließen. Ferner ist darauf zu achten, dass auch die Fenster geschlossen und elektrisch betriebene Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, ausgeschaltet sind.

(10)

Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle anzuzeigen.

(11)

Vor Verlassen der Arbeitsstätte sind Arbeitsmittel wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.

(12)

Die Räumlichkeiten der SmartFactoryOWL sowie das Grundstück und die Außenanlagen sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen vom Verursacher bzw. von der Verursacherin schnellst möglich behoben bzw. entfernt werden.

(13)

Der anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung der Stadt Lemgo gesondert zu entsorgen.

§ 6

Energieeffizientes Verhalten

Alle Nutzerinnen und Nutzer der SmartFactoryOWL sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.

§ 7

Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, Reizstoffsprühgeräte, Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

§ 8

Rauchverbot

In der SmartFactoryOWL gilt ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien und ausschließlich an den besonders ausgewiesenen Stellen gestattet, an denen Aschenbecher aufgestellt sind. Die Benutzung der Aschenbecher zur Entsorgung von Tabakwaren ist zwingend vorgeschrieben.

§ 9

Alkohol

Der Genuss alkoholischer Getränke in den Räumen bzw. auf dem Gelände der SmartFactoryOWL ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Leiters bzw. der Leiterin des Fraunhofer IOSB-INA oder des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule OWL.

§ 10

Fundsachen

(1)

Fundsachen sind umgehend in der SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle abzugeben.

(2)

Das Eingangsdatum der Fundsache wird vermerkt und die Fundsache anschließend 6 Monate aufbewahrt.

§ 11

Haftung für private Wertgegenstände und Bargeld

(1)

Bei Abwesenheit müssen die Räume verschlossen werden. Dies gilt auch bei vorübergehendem Verlassen der Räume. Für in Räumen aufbewahrtes, privates Bargeld und private Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2)

Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fraunhofer IOSB-INA oder der Hochschule OWL und sonstigen sich auf dem Gelände der SmartFactoryOWL aufhaltenden Personen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 12

Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

(1)

Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt dem Vermieter bzw. der Vermieterin. Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind untersagt.

(2)

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind den elektrischen Regeln entsprechend zu betreiben und instand zu halten. Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist regelmäßig zu überprüfen.

(3)

Im Übrigen ist der Zutritt zu betriebstechnischen Räumen für Unbefugte untersagt.

§ 13

Unfallverhütung und Brandschutz

(1)

In der SmartFactoryOWL sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt.

(2)

Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen stehen bei der Hochschule OWL die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, die SmartFactoryOWL beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der SmartFactoryOWL. Gleiches gilt für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Fraunhofer IOSB-INA sowie deren Sicherheitsbeauftragte vor Ort.

(3)

Auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch Aushänge aufmerksam gemacht. Gleiches gilt für Fluchtwege. Das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensfällen regelt die Brandschutzordnung der Hochschule OWL.

§ 14

Verkehrsordnung

(1)

Auf den Grundstücken der SmartFactoryOWL gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

(2)

Für die Parkplätze der SmartFactoryOWL existiert kein Winterdienst. Die Parkflächen werden weder geräumt, noch gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(3)

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzeinfahrten und -ausfahrten, nicht gekennzeichneten Flächen und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

(4)

Fahrräder und Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 15

Anzeigen bzw. Anträge

Soweit für Nutzungen, Handlungen etc. nach dieser Hausordnung eine Anzeigepflicht oder ein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind entsprechende Anzeigen und Anträge an die SmartFactoryOWL-Geschäftsstelle zu richten.

§ 16

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind einer der unter § 2 dieser Ordnung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von den in § 2 genannten Personen ausgesprochen. Die Einleitung disziplinarischer bzw. arbeitsrechtlicher Schritte bzw. eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

§ 17

Videoüberwachung

Zur Gebäudesicherung und zum Verhindern von Einbruch oder Vandalismus erfolgt eine automatische Videobeobachtung und –speicherung der erhobenen Daten ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten der SmartFactoryOWL, d.h. werktags in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgängig. Näheres dazu regelt die Vereinbarung zur Durchführung einer optisch-elektronischen Beobachtung auf dem öffentlich zugänglichen Gelände der SmartFactoryOWL als Nachtrag zum Mietvertrag sowie die dazugehörige Dienstvereinbarung der Hochschule OWL, jeweils in der geltenden Fassung.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt ab dem 01. Juli 2017 in Kraft.

Leiter des Fraunhofer-Anwendungszentrums
Industrial Automation (IOSB-INA)

in Vertretung des Präsidenten
der Hochschule OWL
Vizepräsidentin für Wirtschafts-
und Personalverwaltung

Prof. Dr. Jürgen Jasperneite

Nicole Soltwedel